

Verfügungen der Sozialhilfebehörden



Anhand der Beschwerdeverfahren stellen wir fest, dass Verfügungen der Sozialhilfebehörden zum Teil Mängel aufweisen und bei Verfügungen über Leistungskürzungen kaum beachtet wird, dass einer Beschwerde an unser Amt aufschiebende Wirkung zukommt, ausser diese sei ausdrücklich entzogen worden.

1. Verfügung:

Der Erlass und der Vollzug von Verfügungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz - VRG) vom 15. November 1970

Es sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

- Die Parteien sind vor Erlass einer Verfügung anzuhören = **rechtliches Gehör** (§ 23 Abs. 1 VRG)

Eine Verfügung muss „**rechtsgenügend**“ sein und unbedingt beinhalten:

- Verfügungen müssen als solches bezeichnet sein (§ 19 VRG)
- Verfügungen sind dem/der Betroffenen **schriftlich** zu eröffnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§ 21 Abs. 1 VRG).
- Bei **Dringlichkeit** kann die Eröffnung **mündlich** erfolgen, diese ist aber ohne Verzug schriftlich zu bestätigen (§ 21 Abs. 2 VRG)

2. Rechtsmittelbelehrung:

Immer wieder müssen wir feststellen, dass Verfügungen der Sozialhilfebehörden keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung beinhalten.

Diese lautet korrekt:

Gegen die Verfügung der Sozialhilfekommission kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Departement des Innern, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist mit einem Antrag zu versehen und zu begründen.

3. Aufschiebende Wirkung:

Einer Beschwerde kommt grundsätzlich **aufschiebende Wirkung** zu (§36 VRG), d.h. wenn die Sozialhilfebehörde z.B. eine Leistungskürzung verfügt, kann diese erst vorgenommen werden, wenn:

- a) die Verfügung unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist (Ablauf der Zustell- und Beschwerdefrist)
- b) bei eingereichter Beschwerde an das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit über die Beschwerde zu Ungunsten des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin entschieden ist.

Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann die Sozialhilfebehörde die Verfügung oder den Beschluss sofort in Kraft setzen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist in der Verfügung ausdrücklich festzuhalten.

Einer Beschwerde gegen die Verfügung des Departementes des Innern, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit an das Verwaltungsgericht kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes kann aber eine solche verfügen.

4. Verfahren bei Leistungskürzung und Einstellung nach § 19 SHG:

- ☞ siehe dazu Kreisschreiben KRS-SOH-2001-01 vom 14. Februar 2001
und diesem Kreisschreiben beigelegte Muster einer „Verfügung“

geht an:

Präsidien der Sozialhilfekommissionen der solothurnischen Einwohnergemeinden